

Höchstes Steuergericht begehrt auf

Von Jens Tartler, Berlin

07.05.2010

Bundesfinanzhof wehrt sich gegen Erlasse der Regierung · Lichtblick für Steuerzahler

Der Streit zwischen dem Bundesfinanzministerium und dem höchsten deutschen Steuergericht eskaliert. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einen Beschluss gefasst, mit dem er sich juristisch gegen eine sehr umstrittene Praxis des Ministeriums wehrt. Mit den sogenannten Nichtanwendungserlassen hebt das Ministerium immer wieder Grundsatzurteile des BFH aus, von denen auch andere Steuerzahler profitiert hätten. Jetzt hat sich das Gericht seinerseits über einen Nichtanwendungserlass hinweggesetzt.

Diese offene Auseinandersetzung zwischen der Regierung und einem höchsten Gericht hat eine völlig neue Qualität. Jahrelang hatten BFH-Richter und andere Rechtsgelehrte das Vorgehen des Finanzministeriums scharf kritisiert. Damit werde die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative gefährdet. „Diese Praxis ist unerträglich“, hatte BFH-Präsident Wolfgang Spindler wiederholt gesagt. Doch letztlich nahm das Gericht die Erlasse hin.

Das hat sich jetzt geändert. Dabei kam dem BFH zugute, dass es mehrere vergleichbare Fälle zu einem Steuerproblem gab. Es ging darum, ob Steuerzahler Aufwand, den sie im Zusammenhang mit einem Veräußerungsgewinn haben, voll oder nur zum Teil steuerlich abziehen dürfen. Finanzverwaltung und Bundesfinanzministerium waren der Auffassung, dass grundsätzlich nur die teilweise Abzugsfähigkeit zulässig sei. Nach dem Halbeinkünfteverfahren werde nur die Hälfte der Gewinne versteuert, deshalb sei es systematisch richtig, auch nur die Hälfte des Aufwands zum Abzug zuzulassen.

Der BFH urteilte in einem Fall jedoch anders: Hier waren dem Steuerzahler gar keine Einnahmen zugeflossen, und die GmbH, an der er beteiligt war, ging pleite. Die BFH-Richter argumentierten: Wo es keine Einkünfte gibt, kann man auch nicht das Halbeinkünfteverfahren anwenden. Konsequenz: Der Steuerzahler kann seinen Aufwand voll geltend machen, also mit Einnahmen aus anderen Quellen verrechnen.

Dagegen ging das Finanzministerium mit einem Erlass vom 15. Februar dieses Jahres vor. Es gab aber noch mehr Fälle dieser Art, in denen die Finanzgerichte in der ersten Instanz wie der BFH zugunsten der Steuerzahler entschieden hatten. Dagegen begehrt die klagenden Finanzämter auf, sie wollten in die Revision gehen, scheiterten damit aber beim BFH. Dessen Richter stellten in einem Beschluss (Az.: IX B 227/09) klar, dass ihre Rechtsauffassung weiterhin gelte. Explizit schrieben sie, dass sie damit „zeitnah“ auf den Nichtanwendungserlass des Ministeriums reagierten. Zum Bundesverfassungsgericht ziehen kann das Finanzamt auch nicht.

Jetzt hat die Bundesregierung nur noch zwei Möglichkeiten: Entweder sie nimmt diese ungewohnte Niederlage hin, oder sie ändert das Gesetz, in diesem Fall Paragraf 3c des Einkommensteuergesetzes. Eigentlich hatte die neue Bundesregierung versprochen, die Praxis der Nichtanwendungserlasse einzudämmen. Bisher hat sie schon fünf herausgegeben.

[Artikel drucken](#)